

# Anwendungserlass

## zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung

Vom 15. April 2014 (ABl. 2014 S. A 110)

### Vorbemerkung:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurde die Reisekostenverordnung vom 11.08.1998 (ABl. S. A 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2011 (ABl. S. A 189), angepasst. Das Bundesministerium für Finanzen hat in Zusammenhang mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 durch BMF-Schreiben vom 30. September 2013 umfangreiche Anwendungsregeln und -grundsätze aufgestellt, die sich unmittelbar an die Finanzverwaltung richten.

Zur Anwendung der Reisekostenverordnung erlässt das Landeskirchenamt hiermit Folgendes:

### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

Vorbemerkung:.....	1
1. zu § 2 Absatz 3 RKV .....	1
2. zu § 2 Absatz 4/Anmerkung 4.....	2
3. zu § 4 Absatz 2 RKV .....	3
4. zu § 4 Absatz 3 RKV .....	3
5. zu § 5 Absatz 1 Satz 2 RKV .....	4
6. zu § 6 Absatz 2 RKV .....	4
7. zu § 7 Absatz 1 Satz 3 RKV .....	4
8. zu Anmerkung 1.....	5
9. Allgemeines .....	5

### 1. zu § 2 Absatz 3 RKV

*(3) Dienort ist das Gebiet der politischen Gemeinde, in dem sich eine Dienststätte befindet.*

---

\*

nichtamtlich

### 3.11.1.1 AE ReisekostenVO

---

Bei einem Dienstverhältnis in Kirchgemeinden ist das Gebiet der Kirchgemeinde, des Kirchspiels oder aller mit Schwesterkirchvertrag verbundenen Gemeinden der Dienstort. Für alle anderen Dienstverhältnisse (Mitarbeiter Kirchenbezirke, Regionalkirchenämter, Landeskirchenamt etc.) ist der Dienstort das Gebiet der politischen Gemeinde der ersten Tätigkeitsstätte gemäß § 2 Absatz 4 RKV.

#### 2. zu § 2 Absatz 4/Anmerkung 4

*(4) Dienststätte kann jede Tätigkeitsstätte sein. Je Dienstverhältnis ist eine erste Tätigkeitsstätte gemäß § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz festzulegen (Anmerkung 4).*

*Anmerkung 4:*

*Durch das Einkommensteuergesetz wird zur Abgrenzung von Dienstreisen und arbeitstäglichem Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der bisherige Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Je Dienstverhältnis kann der Arbeitnehmer nur eine „erste Tätigkeitsstätte“ haben. Gesetzlich definiert wird die „erste Tätigkeitsstätte“ in § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz.*

Als Tätigkeitsstätten und weitere Dienstorte können nur ortsfeste betriebliche Einrichtungen festgelegt werden, an denen der Dienstreisende wiederkehrend dienstlich tätig wird. Davon zu unterscheiden sind Geschäftsorte nach § 2 Absatz 6 RKV, an denen einmalig oder nur unregelmäßig Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

Der Dienstvorgesetzte muss jedem Mitarbeiter eine erste Tätigkeitsstätte zuordnen. Die Zuordnung muss dauerhaft (unbefristet, länger als 48 Monate oder für die Dauer des Dienstverhältnisses) und räumlich eindeutig (Adresse) sein.

Kommen mehrere Tätigkeitsstätten als erste Tätigkeitsstätte in Betracht, unterliegt die Zuordnung durch den Dienstvorgesetzten keiner Einschränkung. Es kann die zur Wohnung nächstgelegene Tätigkeitsstätte zugeordnet werden. Hilfsweise können folgende quantitative Kriterien angewandt werden: der Mitarbeiter soll an einer Tätigkeitsstätte mindestens 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit oder zwei volle Arbeitstage oder typischerweise arbeitstäglich tätig werden.

Die Zuordnung muss dokumentiert werden; dazu ist das Formblatt nach Anlage 1 zu verwenden. Jede Stelle, an der durch den Mitarbeiter Dienstreisekosten abgerechnet werden, erhält eine Kopie der Dokumentation.

Sind für einen Dienstreisenden von der zuständigen Stelle neben der ersten Tätigkeitsstätte weitere Tätigkeitsstätten und Dienstorte festgelegt worden, so wird bei dienstlichen Fahrten vom Wohnort dorthin der arbeitstäglich Weg

zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Abzug gebracht. Erstattungsfähig ist damit nur die sich danach ergebende Mehrstrecke.

Werden Privat-Pkws zu Dienstfahrten genutzt, ist die Länge der Strecke (auf volle Kilometer abgerundet) von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte festzustellen und auf dem Deckblatt des Fahrtenbuches zu vermerken (zur Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 RKV). Werden Dienst-Pkws für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, muss die entsprechende Strecke aus dem Fahrtenbuch ersichtlich sein (siehe § 8 KfzVO).

Sind Pfarrerrinnen und Pfarrern zwei Pfarrstellen übertragen worden, muss eine Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte zugeordnet werden.

### **3. zu § 4 Absatz 2 RKV**

*(2) Die zuständige Stelle kann den Kauf und die Benutzung einer BahnCard auf ihre Kosten anordnen oder genehmigen, wenn deren Nutzung für Dienstreisen unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie des ermäßigten Fahrpreises insgesamt zu geringeren Fahrtkosten führt als beim Kauf von Einzelfahrkarten.*

Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene BahnCards auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz der Anschaffungskosten, auch nicht anteilig, da dem Dienstreisenden durch die dienstliche Mitbenutzung keine Mehraufwendungen entstehen. Die Erstattung von fiktiven Fahrtkosten bei Nutzung einer BahnCard 100 ist in jedem Fall steuerpflichtig.

### **4. zu § 4 Absatz 3 RKV**

*(3) Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene Zeit- oder Netzkarten auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen werden Fahrtkosten nicht, auch nicht anteilig, erstattet.*

Eine Zeit- oder Netzkarte kann dienstlich erstattet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Kosten für Dienstreisen bei Nutzung von Einzelfahrscheinen höher wären als die Kosten einer Zeit- oder Netzkarte. Ist die Zeit- oder Netzkarte personengebunden, handelt es sich um einen Sachbezug im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz. Die Dienststelle kann eine nicht personenbezogene Zeit- oder Netzkarte zur Nutzung durch mehrere Dienstreisende zur Verfügung stellen.

### 3.11.1.1 AE ReisekostenVO

---

#### 5. zu § 5 Absatz 1 Satz 2 RKV

*(1) ... Keine Wegstreckenentschädigung wird für die Strecken gewährt, die Dienstreisende aus Anlass einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zurücklegen, mit Ausnahme einer sich durch eine solche Dienstreise ergebende Mehrstrecke.*

Der direkte Weg von der Wohnung zur Ersten Tätigkeitsstätte ist als Dienstreise nicht erstattungsfähig. Hierfür ist im Wege des steuerlichen Werbungskostenabzugs die Entfernungspauschale (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG) anzusetzen.

Bei Dienstreisen vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte darf demzufolge nur für die Strecke, die über die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinaus gefahren wird, Wegstreckenentschädigung gezahlt werden. Dazu ist im Deckblatt des Fahrtenbuches die Länge der Strecke (auf volle Kilometer abgerundet) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu vermerken (siehe Punkt 2). Beim Eintrag einer Dienstfahrt im Fahrtenbuch ist neben der gesamten gefahrenen Strecke der nicht erstattungsfähige Streckenanteil gesondert auszuweisen. In die Zustimmung zur Nutzung von privaten Pkws zu Dienstfahrten nach § 10 KfzVO ist die Länge der Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ebenfalls aufzunehmen.

#### 6. zu § 6 Absatz 2 RKV

*(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind vom dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten.*

Die Kürzung des Tagegeldes muss vom höchsten Tagegeldsatz (24 €) erfolgen: 4,80 € je Frühstück, 9,60 € je Mittag- und Abendessen.

#### 7. zu § 7 Absatz 1 Satz 3 RKV

*(1) ... Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab bei Übernachtungen im Inland um den in Anlage 3 genannten Betrag, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise zu kürzen.*

Auch mit der neuen RKV sind hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung von Übernachtungskosten, die Verpflegungsleistungen enthalten und die Rechnung auf den Dienstreisenden ausgestellt ist, besondere Kürzungsregelungen zu beachten:

1. Weist die Hotelrechnung die Frühstückskosten gesondert aus, dürfen nur die Übernachtungskosten erstattet werden; für das Frühstück erhält der Dienstreisende das Tagegeld nach § 6 RKV.
2. Weist die Hotelrechnung die Kosten für Übernachtung, Frühstück und weitere Mahlzeiten gesondert aus, dürfen ebenfalls nur die Übernachtungskosten erstattet werden; für die Mahlzeiten erhält der Dienstreisende ebenfalls das Tagegeld nach § 6 RKV.
3. Weist eine Hotelrechnung die Übernachtungs- und Verpflegungskosten als Pauschalbetrag aus, ist der Rechnungsbetrag um 4,80 € für jedes Frühstück sowie 9,60 € für jedes Mittag- und Abendessen zu kürzen.

Voraussetzung in allen drei Fällen ist, dass der Dienstreisende die Hotelrechnung auch beglichen hat. Ist die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt und wird durch diesen direkt beglichen, erfolgt der Abzug für die erhaltenen Mahlzeiten nach § 6 Absatz 2 RKV.

### 8. zu Anmerkung 1

*Abwesenheit von Wohnung und Dienststätte Pauschalbetrag (Inland)*

<i>24 Stunden:</i>	<i>24,00 €</i>
<i>mehr als 8 bis unter 24 Stunden:</i>	<i>12,00 €</i>
<i>bis acht Stunden:</i>	<i>0,00 €</i>

Bisher konnte Tagegeld ab einer Abwesenheit von genau 8 Stunden gewährt werden. Nach der neuen Regelung muss der Dienstreisende mindestens 8 Stunden und 1 Minute abwesend sein.

### 9. Allgemeines

Grundsätzlich sind bei der Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte auch der Dienort und die Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu dokumentieren.

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter innerhalb eines Dienstverhältnisses für mehrere Dienststellen tätig ist, wird empfohlen, die Abrechnung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 RKV während des Jahres an einer der Dienststellen vorzunehmen, die Aufteilung auf alle Dienststellen dann am Jahresende.

### **3.11.1.1 AE ReisekostenVO**

---

Die Reisekostenverordnung und dieser Anwendungserlass gelten gemäß § 33 Absatz 1 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende entsprechend.

Dieser Anwendungserlass gilt ab 1. Mai 2014.

---

## Anlage 1

### Formblatt zur Dokumentation der ersten Tätigkeitsstätte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dienststellen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters: \_\_\_\_\_

Dienststelle in/Dienstverhältnis mit: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Dienstort/Dienstorte: \_\_\_\_\_

erste Tätigkeitsstätte: \_\_\_\_\_

ggf. weitere Tätigkeitsstätten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Entfernung Wohnung – erste Tätigkeitsstätte in  
km (auf volle Kilometer abgerundet) \_\_\_\_\_

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

**Eine Kopie dieser Dokumentation erhält jede Stelle, an der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Dienstreisekosten geltend macht.**